

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

130 (29.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 130

Karlsruhe, den 29. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 749. Freifahrt; Wagenklassenbenutzung.

(A 5. Zb 34. Nr. M 2590.)

A. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 22. Dezember 1923 — E II 26. Nr. 476 —.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat nach Verhandlung mit dem Hauptbeamten- und Hauptbetriebsrat unter Aufhebung aller entgegenstehenden Ländervorschriften und der von hier in dieser Frage bisher ergangenen Erlasse das Nachstehende bestimmt:

I.

Freifahrt wird nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, soweit nicht für bestimmte Arten von Reisen eine niederere Wagenklasse vorgeesehen ist (vgl. Ziffer II), gewährt:

1. in beliebiger Schiffs- und Wagenklasse den Beamten von Besoldungsgruppe A XI aufwärts, sowie den Angestellten der entsprechenden Vergütungsgruppen;
2. in der ersten Schiffs- oder zweiten Wagenklasse den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A VIII bis A X, sowie den Angestellten der entsprechenden Vergütungsgruppen; ferner den Bahn- und Bahnkassenärzten, die in einem persönlichen Vertragsverhältnis zur Betriebskrankenkasse stehen.

Hierbei genehmige ich, daß auch den Regierungsbauräten der Besoldungsgruppe A X nach Erreichung des Anstellungsdienstalters der zuletzt in Besoldungsgruppe A XI beförderten Regierungsräte freie Fahrt in beliebiger Schiffs- und Wagenklasse gewährt wird;

3. in der zweiten Schiffs- und dritten Wagenklasse dem gesamten übrigen Personal, soweit es für die Freifahrtvergünstigung in Betracht kommt.

Die hinsichtlich der Mitglieder der Beamten- und Betriebsvertretungen ergangenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

II.

Für bestimmte Arten von Reisen gelten die nachstehenden besonderen Anordnungen:

1. Freie Fahrt wird in der zweiten Schiffs- und der vierten Wagenklasse gewährt:
 - a) für Reisen im Dienst, wenn die Mitführung umfangreicherer oder sonst zur Beförderung in einer höheren Wagenklasse ungeeigneten Geräts erforderlich ist, oder aus anderen Gründen — Zustand der Kleidung, Anzahl der zusammenreisenden Bediensteten usw. — die Benutzung einer höheren Wagenklasse bei den Mitreisenden Anstoß erregen könnte;
 - b) für die regelmäßigen Fahrten der Arbeiter zwischen Wohn- und Dienstort, soweit hierfür nach den maßgebenden Bestimmungen Freifahrt zugestanden ist;
 - c) für die Fahrten der Kinder zum Besuch von Lehranstalten und zur Berufsausbildung;
 - d) für die regelmäßigen Fahrten zum Einkauf von Lebensbedürfnissen, welche Bediensteten an Dienstorten ohne entsprechende Einkaufsgelegenheit nach den bestehenden Bestimmungen zugestanden sind.
2. Für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort wird den nicht unter II 1 a) genannten Reichsbahnbediensteten ohne Rücksicht auf die nach Ziffer I zustehenden Wagenklassen freie Fahrt, soweit sie hierfür nach den maßgebenden Bestimmungen zugestanden ist, in der dritten Wagenklasse gewährt.

III.

Soweit sich nicht aus den Bestimmungen unter II. ein anderes ergibt, werden die Angehörigen der Bediensteten bei Reisen, für die ihnen nach den bestehenden Bestimmungen freie Fahrt gewährt werden kann, in der Wagenklasse, die dem Bediensteten selbst gewährt wird, oder bei Lebzeiten gewährt wurde, höchstens aber in der zweiten Klasse befördert. Hausangestellte haben grundsätzlich die dritte Wagenklasse zu benutzen, sofern sie nicht ausnahmsweise zur Wartung kleiner Kinder oder schwererkranker Angehöriger in dem von der Dienstherrschaft benutzten Abteil Platz nehmen müssen.

IV.

Die Bediensteten anderer Eisenbahnverwaltungen werden in der Regel in der gleichen Wagenklasse wie die vergleichbaren Reichsbahnbediensteten befördert.

V.

Im Dienst verunglückte Personen und ihre Begleiter können in einer höheren als der ihnen zustehenden Wagenklasse befördert werden. Im übrigen sind nur die Reichsbahndirektionen berechtigt, Ausnahmen von den getroffenen Bestimmungen zuzulassen:

1. in den Fällen des § 4 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 1) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 7; vgl. Ziffer 46 und 47);
2. für Reisen Schwerkranker und Schwerbeschädigter;
3. zur Ermöglichung der Schnell- und Sitzzugsbenutzung bei Reisen, für die nur die vierte Wagenklasse vorgeesehen ist, sofern ein dringendes Bedürfnis anzuerkennen ist.

Durch Lösung von Zuschlagarten kann das Recht zur Benutzung einer höheren, als der im Freifahrtausweis angegebenen Wagenklasse nicht erlangt werden.

VI.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1924 in Kraft.

Bereits ausgestellte Freischeine, die auf eine höhere, als die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene Wagenklasse lauten, können bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden, sofern sich dieselbe nicht über den 31. Januar 1924 hinaus erstreckt. Freischeine, die über diesen Reiterpunkt hinaus auf eine höhere Wagenklasse ausgestellt sind, sind unbenutzbar.

Der Umtausch der Freikarten, die auf eine höhere als die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene Wagenklasse lauten, ist schleunigst zu veranlassen.

Gegen den Aufbrauch der Ausweisvordrucke für die unter II. genannten Reisen nach entsprechender handschriftlicher Änderung bestehen keine Bedenken.

B. Der § 5 der Freifahrtordnung und die denselben ergänzende Verfügung Nr. 105 im Amtsblatt 35/1921 werden durch den vorstehenden Erlaß aufgehoben. Die für das Jahr 1924 noch gültigen Dienstfreikarten (Nichtbilder- und Inhaberfreikarten), die infolge der Neuordnung hinsichtlich der Wagenklassenbenutzung umgeschrieben werden müssen, sind alsbald mit entsprechendem Antrag ans Zentralbüro einzusenden.

Die Vordrucke für Freikarten zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung sowie zum Zwecke der Lebensmittelbeschaffung, die bisher für die dritte Wagenklasse gültig waren, können bis zum Aufbrauch der Vorräte weiterbenutzt werden. Dieselben sind aber durch einen in die Augen fallenden Vermerk nur zur Fahrt in der vierten Klasse gültig zu erklären.

Freifahrt zwischen Wohn- und Dienstort an Beamte wird ab 1. Januar 1924 gem. Abschnitt II Ziffer 2 des vorstehenden Erlasses nur noch in der 3. Wagenklasse gewährt. Soweit bisher den außerhalb des Beschäftigungsortes wohnenden Beamten Freifahrt zwischen Wohn- und Dienstort bewilligt war, kann diese Vergünstigung auch für 1924 gewährt werden. Alle vor dem 1. Januar 1923 ausgetragten Freikarten sind neu auszustellen und dem Zentralbüro zur Abstempelung vorzulegen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 750. Diebstahlsbekämpfung.

(C 34. Vb 27 [Üwa].)

An alle technischen und nichttechnischen Dienststellen.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers macht die ungünstige Wirtschaftslage der Reichsbahn einen sofortigen Abbau der besonderen Einrichtungen für die Diebstahlsbekämpfung nötig.

Es wird deshalb mit sofortiger Wirkung der Überwachungsdienst aufgehoben. Ebenso treten alle in der Diebstahlsbekämpfung ergangenen Verfügungen, soweit sie sich auf die besonderen Einrichtungen des Überwachungsdienstes beziehen, außer Kraft. Die Bekämpfung und Untersuchung der Diebstähle des Schieber- und Bestechungsunwesens ist künftig Aufgabe der technischen und nichttechnischen Dienststellen.

An besonderen Einrichtungen verbleiben:



- a) eine Überwachungsstelle beim Verkehrsbüro (Vb Üwa, Dienstfernsprecher 260). Ihr obliegt die Aufsicht über alle äußeren Dienststellen hinsichtlich der Diebstahlsbekämpfung. Ihr sind fernmündlich oder telegraphisch alle schweren und aus anderen Gründen wichtigen Diebstahlsfälle ungesäumt zu melden, damit sie in der Lage ist, gegebenenfalls die Untersuchung selbst zu führen;
- b) eine bewegliche Bahnschutzwache in Mannheim, die ausnahmsweise auch außerhalb Mannheims verwendet werden kann;
- c) abgerichtete Wächterbegleithunde.

Bei Diebstählen an Beförderungsgut ist nach den Bestimmungen der Ermittlungsvorschriften, der Einführungsverfügung und der Zusatzbestimmungen hierzu zu verfahren. Ihre Berichtigung ist veranlaßt. Bei allen sonstigen Fällen von Eigentumsvergehen an Privat- und Dienstgut (Veruntreuungen, Unterschlagungen, Diebstähle usw.) ist sofort Meldung durch die entdeckende Dienststelle an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei oder Gendarmerie zu erstatten und eine vereinfachte Untersuchung (Dienstanweisung Nr. 166 U.U.B.) zu führen. In schweren und aus anderen Gründen wichtigen Fällen ist auch die Überwachungsstelle beim Verkehrsbüro durch Dienstfernsprecher oder Telegramm zu verständigen. Das Untersuchungsergebnis ist von der Ortsdienststelle über die Bezirksstelle an die Reichsbahndirektion vorzulegen.

Nr. 751. Hausbrandversorgung der Bediensteten.

(A 5. Mat 50 a.)

Borgänge: Verfügungen B 23. Mat 50 a im Amtsblatt 10/1923, Amtsblatt-Beilagen Nr. 37, 53, 56, 57/1923.

Nach Benehmen mit dem Bezirksbeamten- und Betriebsrat.

Wie dem Personal bereits mehrfach bekanntgegeben, wird mit dem Beginn des neuen Kohlenwirtschaftsjahres (1. Mai 1924) an Stelle der bisherigen verwaltungsseitigen Hausbrandversorgung der Bediensteten die von der Bezirkspersonalvertretung im Benehmen mit den verschiedenen Organisationen gegründete „Versorgungsgenossenschaft der Reichsverkehrsbediensteten“ treten. Mitglied dieser Genossenschaft können nur die von der Eisenbahnverwaltung als Wohlfahrtseinrichtung anerkannten Kantinengenossenschaften und die Einkaufsgenossenschaft der Beamten und Staatsarbeiter werden. Einzelmitgliedschaft der Bediensteten unmittelbar bei der Versorgungsgenossenschaft ist ausgeschlossen. Es wird daher dringend empfohlen, daß alle Eisenbahnbediensteten, alle Ruhegehalts- und Rentenempfänger sowie die Witwen dieser Personen, wenn sie vom 1. Mai 1924 an Brennstoffe von der Versorgungsgenossenschaft der Reichsverkehrsbediensteten beziehen wollen, bis 20. Januar 1924 Mitglied bei einer Kantinengenossenschaft oder der Einkaufsgenossenschaft werden. Bedingung dabei ist, daß die zur Geschäftsführung notwendigen Geschäftsanteile spätestens bis 1. April 1924 einbezahlt sind. Der Charakter der Wohlfahrtseinrichtung ist dadurch gewahrt, daß das Reichsverkehrsministerium der Genossenschaft nach ihrer Anerkennung bestimmte Vergünstigungen gewährt, die wir den Dienststellen in einer späteren Verfügung besonders bekanntgeben. Die Brennstoffe werden durch Vertrauensleute, die von der Versorgungsgenossenschaft noch bestellt werden, den Bediensteten unmittelbar vermittelt. Das bisherige Verfahren der Eisenbahnverwaltung, von der Vorauszahlung der bestellten Brennstoffe an bis zu ihrer Verteilung an die Bediensteten, wird durch diese Vertrauensleute ausgeübt.

In die Kohlenbezugslisten, die die Versorgungsgenossenschaft ihren Mitglieds-genossenschaften bereits zugesandt hat, müssen sich alle Bediensteten, die Hausbrand auf diesem Wege beziehen wollen, spätestens bis 28. Januar 1924 einschreiben lassen. An Orten, wo keine Kantinengenossenschaft besteht und auch die Einkaufsgenossenschaft keine Verteilungsstelle hat, können die Dienststellen oder örtlichen Personalvertretungen diese Kohlenbezugslisten von irgendeiner der Mitglieds-genossenschaften anverlangen, die dann nach Ausfüllung wieder an diese zurückzusenden sind.

Die Kantinengenossenschaften beim Stationsamt Bruchsal und Zimmendingen sind der Versorgungsgenossenschaft nicht beigetreten; deren Mitglieder können daher Brennstoffe durch die Versorgungsgenossenschaft nur dann beziehen, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Kantinengenossenschaft oder bei der Einkaufsgenossenschaft Mitglied geworden sind.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß die Reichsbahndirektion mit dem 30. April 1924 Hausbrand dem Personal verwaltungsseitig nicht mehr vermittelt.